

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 3

Bielefeld, den 16. Februar

1962

Inhalt: 1. Neuordnung des kirchenmusikalischen Verordnungswerkes. 2. Bibelkundlicher Vorkurs für Lehrer aus der SBZ. 3. Lehrgang zur Erlangung der Lehrbefähigung für Evangelische Unterweisung an Volksschulen. 4. Prüfung für Kirchenmusiker. 5. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Oberbeck. 6. Urkunde über die Errichtung einer Vikarinnenstelle. 7. Persönliche und andere Nachrichten.

Neuordnung des kirchenmusikalischen Verordnungswerkes

Landeskirchenamt Bielefeld, den 18. Januar 1962
Nr. 87/A 10—28

Die Synode der Ev. Kirche der Union hat am 11. 11. 1960 folgende Kirchengesetze erlassen:

1. das Kirchengesetz über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern;
2. die Prüfungsordnung für das kirchenmusikalische Amt;
3. die kirchenmusikalische Fachaufsichtsordnung.

Diesen Gesetzen hat die Synode der Ev. Kirche von Westfalen am 27. 10. 1961 zugestimmt. Gleich-

zeitig hat sie zu jedem der drei genannten Gesetze ein Ergänzungsgesetz erlassen. Daraufhin hat der Rat der Ev. Kirche der Union die o. g. drei Gesetze für die Ev. Kirche von Westfalen mit Wirkung vom 1. 1. 1962 in Kraft gesetzt. Mit diesem Termin treten auch die Ergänzungsgesetze in Kraft. Damit sind die entsprechenden Verordnungen des kirchenmusikalischen Verordnungswerkes der Altpreußischen Union aus den Jahren 1935/40/41 erloschen.

Im folgenden veröffentlichen wir die drei Kirchengesetze jeweils mit dem entsprechenden Ergänzungsgesetz.

Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Union über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern*)

Vom 11. 11. 1960

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat das nachstehende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Als Kirchenmusiker einer Gemeinde der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union kann nur angestellt werden, wer eine kirchliche Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusiker besitzt.

(2) Dabei bleiben die großen hauptberuflichen Kirchenmusikerstellen (A-Stellen) den Inhabern der Großen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit vorbehalten. Die einfacheren hauptberuflichen Kirchenmusikerstellen (B-Stellen) sind mit Inhabern der Mittleren Urkunde über die Anstellungsfähigkeit zu besetzen. Inhaber der Kleinen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit werden in nebenberuflichen Kirchenmusikerstellen (C-Stellen) angestellt.

§ 2

(1) Die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusiker wird vom Konsistorium (Landeskirchenamt) Männern und Frauen verliehen, die ihre kirchenmusikalische Befähigung durch die vorgeschriebene Prüfung nachgewiesen haben und

zur Übernahme eines kirchlichen Amtes geeignet erscheinen.

(2) Mit dem Besitz der Urkunde über die Anstellungsfähigkeit ist kein Anspruch auf Zuweisung eines Kirchenmusikeramtes verbunden.

(3) Die in einer Gliedkirche erworbene Anstellungsfähigkeit gilt auch für die anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union.

§ 3

(1) Die Verleihung der Großen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit können Kirchenmusiker beantragen, welche die A-Prüfung (Staatliche Prüfung für Kirchenmusiker oder eine gleichwertige staatliche oder kirchliche Prüfung) in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union bestanden haben.

(2) Der Antrag auf Verleihung der Großen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit ist an das Konsistorium (Landeskirchenamt) zu richten. Ihm sind beizufügen:

- a) das Prüfungszeugnis (in beglaubigter Abschrift)
- b) ein handgeschriebener Lebenslauf
- c) eine Konfirmationsbescheinigung
- d) ein versiegeltes pfarramtliches Zeugnis über die Beteiligung des Antragstellers am gottesdienstlichen und Gemeindeleben

*) ABl. EKD 1961 S. 172 f.

e) gegebenenfalls Zeugnisse über die bisherige kirchenmusikalische Tätigkeit.

Bei Bewerbern, die an einem kirchlichen Institut ausgebildet worden sind, kann das Konsistorium (Landeskirchenamt) außer dem pfarramtlichen Zeugnis die gutachtliche Äußerung des Leiters über die Persönlichkeit des Bewerbers einholen.

(3) Die Verleihung der Anstellungsfähigkeit setzt eine praktische Bewährung im kirchenmusikalischen Dienst voraus. Die Einzelheiten werden durch gliedkirchliches Recht geregelt. Die Gliedkirchen können auch bestimmen, daß der Nachweis durch ein Praktikum bei einem Kirchenmusiker erbracht und das Praktikum mit einem Kolloquium vor einem kirchenmusikalischen Visitationsausschuß des Konsistoriums (Landeskirchenamts) abgeschlossen wird.

(4) Kirchenmusikern, die eine den Anforderungen der Staatlichen Prüfung für Kirchenmusiker entsprechende staatliche oder kirchliche Prüfung in einer Landeskirche außerhalb der Evangelischen Kirche der Union abgelegt haben und sich um eine freie Kirchenmusikerstelle in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union bewerben wollen, kann auf Antrag die Große Urkunde über die Anstellungsfähigkeit verliehen werden, wenn sie die Bekenntnisgrundlage der Evangelischen Kirche der Union bejahen und in einem kirchenmusikalischen Kolloquium den Nachweis erbracht haben, daß sie die liturgischen und künstlerischen Voraussetzungen erfüllen. Im Falle einer erstmaligen Anstellung ist außerdem dem Erfordernis von Absatz 3 Satz 1 zu genügen.

§ 4

(1) Die Mittlere Urkunde über die Anstellungsfähigkeit in den B-Stellen wird Kirchenmusikern verliehen, welche die Mittlere Prüfung für Kirchenmusiker (B-Prüfung) im Bereich der Evangelischen Kirche der Union abgelegt haben.

(2) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) verleiht die Urkunde ohne besonderen Antrag auf Grund der bestandenen Prüfung, nachdem es gutachtliche Äußerungen über die Persönlichkeit des Kirchenmusikers eingeholt hat.

(3) Die Gliedkirchen können bestimmen, daß die Mittlere Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusiker nur Männern und Frauen verliehen wird, die außer der Mittleren Prüfung für Kirchenmusiker noch eine katechetische Prüfung abgelegt haben oder die Befähigung für einen anderen kirchlichen Dienst nachweisen können.

(4) Wollen Kirchenmusiker, die eine den Anforderungen der Mittleren Prüfung für Kirchenmusiker entsprechende kirchliche oder staatliche Prüfung in einer Landeskirche außerhalb der Evangelischen Kirche der Union abgelegt haben, sich um eine freie Kirchenmusikerstelle in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union bewerben, so haben sie beim Konsistorium (Landeskirchenamt) die Verleihung der Mittleren Urkunde über die Anstellungsfähigkeit zu beantragen. Dabei gelten § 3 Absätze 2 und 4 sinngemäß.

(5) Beim Vorliegen ungewöhnlicher Leistungen und nach längerer Bewährung in der praktischen Arbeit kann einem B-Kirchenmusiker auf Antrag

des Landeskirchenmusikworts und nach einem kirchenmusikalischen Kolloquium ausnahmsweise die Große Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusiker verliehen werden, wenn die Nachholung der A-Prüfung billigerweise nicht zumutbar ist.

§ 5

(1) Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als nebenberuflicher Kirchenmusiker in den C-Stellen wird Männern und Frauen verliehen, welche die Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker im Bereich der Evangelischen Kirche der Union abgelegt haben.

(2) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) verleiht die Urkunde ohne besonderen Antrag auf Grund der bestandenen Prüfung, nachdem es gutachtliche Äußerungen über die Persönlichkeit des Kirchenmusikers eingeholt hat.

(3) Bei Kirchenmusikern, die in einer anderen Landeskirche eine der Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker im Bereich der Evangelischen Kirche der Union gleichwertige kirchliche oder staatliche Prüfung abgelegt haben, bedarf es zur Erlangung der Urkunde über die Anstellungsfähigkeit eines Antrages an das Konsistorium (Landeskirchenamt). Die Bestimmungen des § 3 Absätze 2 und 4 finden sinngemäß Anwendung.

§ 6

Solange nicht genügend ordnungsmäßig vorgebildete nebenberufliche Kirchenmusiker mit der Kleinen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit zur Verfügung stehen, können auch Gemeindeglieder, die sich vor dem zuständigen Kirchenmusikwart über die nötigen elementaren Kenntnisse und Fähigkeiten ausgewiesen haben, zur Anstellung in C-Stellen zugelassen werden.

§ 7

Ein Kirchenmusiker verliert die Anstellungsfähigkeit, wenn er ein kirchenmusikalisches Amt länger als fünf Jahre nicht ausgeübt hat und ein Kolloquium vor dem Konsistorium (Landeskirchenamt) ergibt, daß er die Voraussetzungen für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit nicht mehr erfüllt. In diesem Falle hat er die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit zurückzugeben.

§ 8

(1) Wird ein beamteter Kirchenmusiker in einem Disziplinarverfahren mit Entfernung aus dem Dienst bestraft oder tritt er aus der Kirche aus, so verliert er die Anstellungsfähigkeit. Das gleiche geschieht, wenn ein Kirchenmusiker im Angestelltenverhältnis fristlos entlassen worden ist und das Konsistorium (Landeskirchenamt) nach Anhörung des Kirchenmusikers und Prüfung der Umstände feststellt, daß er die Anstellungsfähigkeit verwirkt hat. Gegen diese Feststellung steht dem Kirchenmusiker das Recht des Einspruchs zu. Das Nähere wird durch gliedkirchliches Recht geregelt. Erhebt er nicht fristgemäß Einspruch oder wird sein Einspruch zurückgewiesen, so hat er die Urkunde an das Konsistorium (Landeskirchenamt) zurückzugeben.

(2) Unter besonderen Umständen kann auf Antrag die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit mit

Zustimmung des Landeskirchenmusikworts von der Kirchenleitung wiederverliehen werden.

§ 9

Mit dem Verlust der Anstellungsfähigkeit verliert der ehemalige Kirchenmusiker das Recht, eine kirchenmusikalische Amts- oder Dienstbezeichnung zu führen.

§ 10

(1) Die Gliedkirchen können zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen.

(2) Das vorstehende Kirchengesetz wird vom Rat gemäß Art. 7 Absatz 2 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in Kraft gesetzt. Damit erlischt die Geltung der Grundsätze für die Vorbildungs- und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 15. Juli 1935.

Berlin, den 11. November 1960.

Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche der Union

Dr. Kreyszig

Westfälisches Ergänzungsgesetz zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Union über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 11. 11. 1960

Vom 27. 10. 1961

Die Landessynode hat auf Grund von Artikel 116 der Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Union über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 11. 11. 1960 wird für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen wie folgt ergänzt:

1. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- a) Voraussetzung der Verleihung der Urkunde über die Anstellungsfähigkeit ist die Ableistung eines einjährigen Praktikums bei einem bewährten Kirchenmusiker. Das Praktikum kann solchen Bewerbern erlassen werden, die auf Grund einer früher abgelegten B-Prüfung mindestens ein Jahr lang in einer Kirchengemeinde kirchenmusikalisch tätig waren.
- b) Das Praktikum wird durch ein Kolloquium vor Mitgliedern des kirchenmusikalischen Prüfungsausschusses abgeschlossen.
- c) Der Praktikant erhält während dieser Zeit einen Unterhaltszuschuß von der Landeskirche.

2. In § 8 Abs. 1 wird eingefügt:

- a) vor Satz 3:
Der Feststellungsbeschluß des Landeskirchenamtes, daß ein fristlos entlassener Kir-

chenmusiker im Angestelltenverhältnis seine Anstellungsfähigkeit verwirkt hat, ist mit Gründen zu versehen.

b) nach Satz 3 wird eingefügt:

Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Feststellungsbeschlusses bei der Kirchenleitung einzulegen.

Artikel 2

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, den Wortlaut der in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Fassung des Kirchengesetzes über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern bekannt zu machen und notwendige Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Artikel 3

Dies Gesetz tritt an dem Tage in Kraft, mit dem der Rat der Evangelischen Kirche der Union das genannte Gesetz für die Evangelische Kirche von Westfalen in Kraft setzt.

Bethel, den 27. Oktober 1961

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 20. Dezember 1961

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

D. Wilm

Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Union über die Berufsordnung für das kirchenmusikalische Amt*)

Vom 11. 11. 1960

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat das nachstehende Kirchengesetz beschlossen:

Recht zur Berufung von Kirchenmusikern

§ 1

Die Berufung von Kirchenmusikern ist eine Angelegenheit der Kirchengemeinde.

*) ABL. EKD 1961 S. 173 ff.

§ 2

Durch gliedkirchliches Recht kann dem Konsistorium (Landeskirchenamt) das Präsentationsrecht für die Besetzung einer hauptberuflichen Kirchenmusikerstelle zuerkannt werden, wenn die Stelle für die Ausbildung des kirchenmusikalischen Nachwuchses von Wichtigkeit ist oder wenn dem Inhaber eine führende Aufgabe innerhalb der Kirchenmusikerschaft der Gliedkirche zugeordnet wird.

§ 3

Hauptberufliche Kirchenmusikerstellen im Sinne dieser Vorschriften sind solche Stellen, die auf Grund des Kirchenmusikalischen Stellenplanes der Gliedkirche mit hauptberuflichen Kirchenmusikern (A- oder B-Kirchenmusikern) besetzt werden sollen.

Verfahren bei der Berufung von Kirchenmusikern und Einführung in das Amt

Anzeige und Ausschreibung

§ 4

(1) Wird eine hauptberufliche Kirchenmusikerstelle frei, so hat der Gemeindekirchenrat (das Presbyterium) dem Konsistorium (Landeskirchenamt) die Erledigung der Stelle unverzüglich anzuzeigen. Dabei ist die finanzielle Einstufung der Stelle und die Anschrift mitzuteilen, an welche die Bewerbungen zu richten sind. Gleichzeitig ist zu bemerken, welche der vorgeschriebenen kirchlichen Urkunden über die Anstellungsfähigkeit (Große oder Mittlere Urkunde) von den Bewerbern beizubringen ist. Eine Zweitschrift der Anzeige ist dem Kirchenmusikwart zuzuleiten.

(2) Wenn besondere Umstände vorliegen, kann der Gemeindekirchenrat (das Presbyterium) beim Konsistorium (Landeskirchenamt) beantragen, daß ihm gestattet wird, die ordnungsmäßige Wiederbesetzung der erledigten Stelle bis zum Ablauf von höchstens einem Jahr hinauszuschieben; in der Zwischenzeit wird die Kirchenmusikerstelle durch einen geeigneten, vom Gemeindekirchenrat (Presbyterium) zu beauftragenden Vertreter versehen.

§ 5

(1) Die freie Kirchenmusikerstelle wird mit einer Bewerbungsfrist von mindestens 30 Tagen und unter Angabe der finanziellen Einstufung der Stelle und der in Frage kommenden kirchlichen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit im Kirchlichen Amtsblatt der Gliedkirche ausgeschrieben.

(2) Die Ausschreibung kann unterbleiben, wenn das Konsistorium (Landeskirchenamt) einen dahingehenden begründeten Antrag des Gemeindekirchenrats (Presbyteriums) genehmigt.

§ 6

(1) Bei nebenberuflichen Kirchenmusikerstellen (C-Stellen) entfällt die Verpflichtung zur Anzeige und Ausschreibung der freigewordenen Stelle; jedoch ist der Kirchenmusikwart zu unterrichten.

(2) Sofern es sich um nebenberufliche Kirchenmusikerstellen mit umfangreichem Dienst handelt, bleibt es dem Gemeindekirchenrat (Presbyterium) überlassen, entsprechend den Vorschriften der §§ 4 und 5 Absatz 1 zu verfahren.

Berufung durch die Kirchengemeinde

§ 7

(1) Der Gemeindekirchenrat (das Presbyterium) prüft die eingegangenen Bewerbungen. Er (Es) hat sich insbesondere davon zu überzeugen, ob der (die) Bewerber die Anstellungsfähigkeit entsprechend dem Kirchengesetz über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern besitzt (besitzen).

(2) Beträgt die Zahl der eingegangenen Bewerbungen mehr als drei, so sollen unter diesen die drei am besten geeignet erscheinenden Bewerber ausgesucht und in die engere Wahl gezogen werden. Bei der Auswahl der Bewerber ist der Kirchenmusikwart zu beteiligen.

(3) Hat einer der in die engere Wahl gezogenen Bewerber in den voraufgegangenen fünf Jahren kein kirchenmusikalisches Amt ausgeübt, so hat er sich zuvor einem Kolloquium vor dem Konsistorium (Landeskirchenamt) zu stellen, von dessen Ausgang es abhängt, ob er zur Probe (§ 8) zugelassen wird.

§ 8

(1) Vor der Besetzung der Kirchenmusikerstelle ist eine Probe anzubereiten. Sind Kantoren- und Organistenamt in der Kirchengemeinde getrennt, so wird die Probe auf das Orgelspiel oder die Chorleitung beschränkt; im letzteren Falle ist auch die Fähigkeit des Bewerbers (der Bewerber) zur Führung des Gemeindegesanges (Anstimmen der liturgischen Gesänge und Kirchenlieder) zu prüfen. Einen Teil der Probe stellt die musikalische Durchführung eines Gemeindegottesdienstes, gegebenenfalls auch des Kindergottesdienstes dar.

(2) Die Probe findet vor dem Gemeindekirchenrat (Presbyterium) und den von diesem geladenen Personen statt. Als kirchenmusikalischer Sachverständiger ist der Kirchenmusikwart zu beteiligen. Handelt es sich um die Besetzung einer hauptberuflichen Kirchenmusikerstelle, so ist auch der Landeskirchenmusikwart vom Gemeindekirchenrat (Presbyterium) rechtzeitig einzuladen.

(3) Der den Bewerbern durch die Probe entstandene Aufwand ist aus der Kirchenkasse zu erstatten.

(4) Solange in dem betreffenden Kirchenkreis kein Kirchenmusikwart bestellt ist, übernimmt ein vom Landeskirchenmusikwart entsandter kirchenmusikalischer Sachverständiger die in diesem Paragraphen beschriebenen Aufgaben des Kirchenmusikwarts.

§ 9

(1) Der Gemeindekirchenrat (das Presbyterium) hat bei der Wahl des Kirchenmusiklers das von dem (den) Sachverständigen erstattete Gutachten zu beachten.

(2) Haben sich für eine ordnungsmäßig ausgeschriebene hauptberufliche Kirchenmusikerstelle keine Bewerber gemeldet, welche die der Stelle entsprechende kirchliche Urkunde über die Anstellungsfähigkeit besitzen, so ist der Gemeindekirchenrat (das Presbyterium) berechtigt, vorübergehend einen anderen Kirchenmusiker anzustellen, und zwar in einer A-Stelle einen B-Kirchenmusiker, in einer B-Stelle einen C-Kirchenmusiker. Die in § 8 vorgeschriebene Probe hat auch in diesem Falle stattzufinden.

(3) Steht für eine freie nebenberufliche Kirchenmusikerstelle kein ordnungsmäßig vorgebildeter Kirchenmusiker zur Verfügung, so kann der kirchenmusikalische Dienst durch Gemeindeglieder, die sich vor dem Kirchenmusikwart über die nötigen elementaren und kirchenmusikalischen Kenntnisse und Fähigkeiten ausgewiesen haben, oder

durch Vorsänger (Praecentoren) ausgeübt werden. Vom Gemeindegliederkirchenrat (Presbyterium) wird erwartet, daß er (es) den kirchenmusikalisch tätigen Gemeindegliedern die Möglichkeit gewährt, die von der Gliedkirche eingerichteten Förderungskurse zu besuchen.

§ 10

(1) Die Anstellung des Kirchenmusikers bedarf der Genehmigung des zuständigen kirchlichen Aufsichtsorgans.

(2) Der Anstellung eines Bewerbers, der durch persönliches Werben von Stimmen oder in anderer Weise durch unwürdige Mittel auf die Wahl einzuwirken versucht hat, ist die kirchenaufsichtliche Genehmigung zu versagen.

(3) Die Gliedkirchen können bestimmen, daß der Kirchenmusiker erst nach Ablauf einer Probezeit unbefristet angestellt wird.

Einführung in das Amt

§ 11

(1) Nach der endgültigen Übernahme seines Amtes ist der Kirchenmusiker alsbald durch den

Vorsitzenden des Gemeindegliederkirchenrats (Presbyteriums) im Gottesdienst einzuführen.

(2) Die Einführung erfolgt nach der Ordnung der Gliedkirche.

(3) Von der Einführung ist dem Konsistorium (Landeskirchenamt) Mitteilung zu machen.

Inkrafttreten

§ 12

(1) Die Gliedkirchen können zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen.

(2) Das vorstehende Kirchengesetz wird vom Rat gemäß Art. 7 Absatz 2 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in Kraft gesetzt. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Berufsordnung für das kirchenmusikalische Amt vom 1. Oktober 1940 (Ges.Bl. d. DEK S. 58) außer Kraft.

Berlin, den 11. November 1960.

Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche der Union

Dr. Kreyssig

Westfälisches Ergänzungsgesetz zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Union über die Berufsordnung für das kirchenmusikalische Amt vom 11. 11. 1960

Vom 27. 10. 1961

Die Landessynode hat auf Grund von Artikel 116 der Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Union über die Berufsordnung für das kirchenmusikalische Amt vom 11. 11. 1960 wird für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen wie folgt ergänzt:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

Wenn eine hauptberufliche Kirchenmusikerstelle für die Ausbildung des Nachwuchses wichtig ist oder dem Inhaber eine führende Aufgabe in der Kirchenmusikerschaft zugeordnet ist, kann das Landeskirchenamt beschließen, einen Ausschuß aus Vertretern des Presbyteriums und des Landeskirchenamtes zu bilden, der dem Presbyterium einen Bewerber vorschlägt.

2. § 3 erhält folgenden 2. Absatz:

Der kirchenmusikalische Stellenplan wird vom Landeskirchenamt im Einvernehmen mit den Presbyterien und den Kreissynodalvorständen aufgestellt.

3. § 10 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

Zur Besetzung einer A-Stelle ist die Bestätigung des Landeskirchenamtes erforderlich (KO Artikel 53 Abs. 4).

4. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Ein Kirchenmusiker soll erst nach Ablauf einer Probezeit von einem Vierteljahr endgültig angestellt werden.

5. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Einführung des Kirchenmusikers erfolgt nach der Agende.

Artikel 2

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, den Wortlaut der in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Fassung des Kirchengesetzes über die Berufsordnung für das kirchenmusikalische Amt bekannt zu machen und notwendige Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Artikel 3

Dies Gesetz tritt an dem Tage in Kraft, mit dem der Rat der Evangelischen Kirche der Union das genannte Gesetz für die Evangelische Kirche von Westfalen in Kraft setzt.

Bethel, den 27. Oktober 1961

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 20. Dezember 1961

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

D. Wilm

Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Union über die kirchenmusikalische Fachaufsichtsordnung*)

Vom 11. 11. 1960

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat das nachstehende Kirchengesetz beschlossen:

Allgemeine Aufgaben der Fachaufsicht

§ 1

(1) Die kirchenmusikalische Fachaufsicht ist dazu bestimmt, die Ausübung des kirchenmusikalischen Dienstes zu fördern. Ihre Organe sollen die Kirchenmusiker, die Gemeinden sowie die kirchlichen Stellen, denen die Dienstaufsicht obliegt, in allen kirchenmusikalischen Fragen beraten und unterstützen.

(2) Über die Abgrenzung von Dienst- und Fachaufsicht entscheidet in Zweifelsfällen das Konsistorium (Landeskirchenamt).

Organe der Fachaufsicht

§ 2

(1) Die allgemeine kirchenmusikalische Fachaufsicht wird in den Kirchenkreisen von Kirchenmusikwarten, in der Landeskirche (Kirchenprovinz) vom Landeskirchenmusikwart ausgeübt.

(2) Wo die Gliedkirche in Sprengel gegliedert ist und Propsteikirchenmusikwarte bestellt sind, wird die Zuordnung der Ämter des Landeskirchenmusikwarts und der Kirchenmusikwarte zu dem Amt des Propsteikirchenmusikwarts durch besondere Bestimmungen der Gliedkirche geregelt.

(3) Spezielle Aufgaben der Fachaufsicht werden vom Landessingwart und von der Zentralstelle für Orgelbau und Glockenwesen (dem Landeskirchlichen Orgel- und Glockenamts) wahrgenommen.

Aufgaben des Kirchenmusikwarts

§ 3

(1) Organ der kirchenmusikalischen Fachaufsicht im Kirchenkreis ist der Kirchenmusikwart.

(2) Er wird nach den Bestimmungen des gliedkirchlichen Rechts auf Zeit oder unbefristet berufen.

(3) Der Kirchenmusikwart soll hauptberuflich ein kirchenmusikalisches Gemeindeamt versehen und seinen Wohnsitz möglichst im Kirchenkreis haben.

(4) Ausnahmsweise und mit Genehmigung des Konsistoriums (Landeskirchenamts) kann für mehrere benachbarte Kirchenkreise ein gemeinsamer Kirchenmusikwart auf Grund eines entsprechenden Beschlusses der beteiligten Kreiskirchenräte (Kreissynodalvorstände) bestellt werden.

§ 4

Der Kirchenmusikwart erhält aus der Kreissynodalkasse (Kreiskirchenkasse) für seine Tätigkeit eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung und den Ersatz seiner baren Auslagen.

§ 5

(1) Der Kirchenmusikwart soll sich dafür verantwortlich wissen, daß der Kirchenmusik in den

Gemeinden seines Kirchenkreises die gebotene Wertschätzung und Pflege zuteil wird. Wo sich Mißstände, Unvermögen oder mangelnder guter Wille zeigen, hat er auf Besserung zu dringen und gegebenenfalls die kirchliche Aufsichtsbehörde um Einschreiten zu bitten.

(2) Der Kirchenmusikwart soll sich insbesondere angelegen sein lassen:

- a) die Förderung des kirchenmusikalischen Lebens in den Gemeinden seines Kirchenkreises: durch praktische Anregungen, durch Mithilfe bei der Bildung und Erhaltung von Kirchenchören und kirchlichen Singkreisen in allen Gemeinden, durch Ermutigung des Kirchenmusiklers zur Begründung von kirchlichen Instrumentalgruppen, zum Beispiel eines Posaunenchores, wo die Voraussetzungen dafür gegeben sind, und durch Veranstaltung von Singwochen und -freizeiten, gemeinsam mit dem Landessingwart;
- b) die Sorge für die ordnungsmäßige Besetzung und Verwaltung jeder Kirchenmusikerstelle seines Kirchenkreises und die Bemühung um einen genügenden kirchenmusikalischen Nachwuchs, vor allem für die ländlichen Gemeinden;
- c) die Vertretung kirchenmusikalischer und liturgischer Anliegen und Bestrebungen vor den Pfarrern und Gemeindegliederungen (Presbyterien) seines Kirchenkreises;
- d) die Durchführung der auf die Pflege und den Aufbau der Kirchenmusik abzielenden Maßnahmen und Anregungen der Kirchenleitung und des Konsistoriums (Landeskirchenamts);
- e) die Förderung des Interesses an der Kirchenmusik in der Öffentlichkeit, zum Beispiel durch Unterrichtung der kirchlichen und weltlichen Presse über kirchenmusikalische Vorgänge im Kirchenkreis;
- f) die Überwachung der Pflege der Orgeln seines Kirchenkreises in Zusammenarbeit mit den beauftragten Orgelsachverständigen.

§ 6

(1) Die Fachaufsicht des Kirchenmusikwarts über die einzelnen Kirchenmusiker erstreckt sich auf die Ausübung ihres Dienstes in künstlerischer und liturgischer Hinsicht. Es ist erwünscht, daß sich der Kirchenmusikwart im Laufe der Zeit über die Arbeit und die Leistungen möglichst aller Kirchenmusiker seines Kirchenkreises persönlich unterrichtet.

(2) Der Kirchenmusikwart berät die Kirchenmusiker seines Kirchenkreises in ihrer Amtstätigkeit.

(3) Er lädt im Einvernehmen mit dem Superintendenten zu den Kirchenmusiker-Konventen ein und leitet diese gemäß den Richtlinien für die Ordnung der Kirchenmusiker-Konvente vom 7. Juli 1959.

(4) Dem Kirchenmusikwart fällt die Anberaumung und Leitung von gemeinsamen kirchenmusikalischen Veranstaltungen, zum Beispiel Kirchenchortreffen, zu.

*) ABl. EKD 1961 S. 175 ff.

(5) Bei der Probe für die Besetzung einer erledigten Kirchenmusikerstelle wirkt der zuständige Kirchenmusikwart als Sachverständiger mit (§ 8 Absatz 2 der Berufsordnung für das kirchenmusikalische Amt).

(6) Der Kirchenmusikwart soll die kirchenmusikalisch tätigen Gemeindeglieder seines Kirchenkreises, die keine durch eine Prüfung abgeschlossene Vorbildung besitzen, dazu anhalten, daß sie die von den Gliedkirchen eingerichteten kirchenmusikalischen Förderkurse besuchen und, bei Vorliegen der nötigen Voraussetzungen, die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als nebenberufliche Kirchenmusiker erwerben. Wenn diese Kurse kirchenkreisweise durchgeführt werden, hat er sie vorzubereiten und zu leiten.

(7) Er macht dem Konsistorium (Landeskirchenamt) Vorschläge darüber, welche Kirchenmusiker seines Kirchenkreises zu Fortbildungskursen einzuladen sind.

§ 7

(1) Der Kirchenmusikwart ist der Fachberater des Superintendenten und des Kreiskirchenrats (Kreissynodalvorstandes). Alle von dort oder vom Konsistorium (Landeskirchenamt) an ihn gelangenden Anfragen hat er zu beantworten und, wo es gewünscht wird, sich gutachtlich über die ihm überwiesenen Angelegenheiten zu äußern.

Er soll an den kirchenmusikalischen Beratungen und Maßnahmen des Kreiskirchenrates (Kreissynodalvorstandes) und an den Visitationen beteiligt werden.

(2) Der Kirchenmusikwart soll Beobachtungen über wichtige kirchenmusikalische Vorgänge in den Gemeinden seines Kirchenkreises unaufgefordert dem Superintendenten und dem Landeskirchenmusikwart mitteilen. Handelt es sich dabei um Vorgänge von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung, so ist der Bericht über den Superintendenten an das Konsistorium (Landeskirchenamt) zu richten. Der Landeskirchenmusikwart erhält eine Durchschrift.

(3) Der Kirchenmusikwart hat einen Jahresbericht über seine Tätigkeit durch den Superintendenten beim Konsistorium (Landeskirchenamt) einzureichen. Der Superintendent versieht den Bericht mit seiner Stellungnahme.

Aufgaben des Landeskirchenmusikwarts

§ 8

(1) Der Landeskirchenmusikwart verwaltet das kirchenmusikalische Fachaufsichtsamt der Gliedkirche. Er hat für die einheitliche Ausrichtung und Handhabung der Fachaufsicht in den Kirchenkreisen Sorge zu tragen.

(2) Der Landeskirchenmusikwart ist Fachberater des Konsistoriums (Landeskirchenamts).

(3) Seine Berufung und Abberufung geschieht durch die Kirchenleitung auf Vorschlag des Konsistoriums (Landeskirchenamts).

(4) Die Kirchenleitung kann dem Landeskirchenmusikwart die Amtsbezeichnung „Landeskirchenmusikdirektor“ verleihen.

(5) Sofern der Landeskirchenmusikwart nicht hauptamtlich berufen worden ist, erhält er für seine Tätigkeit eine von der Kirchenleitung festzusetzende Dienstaufwandsentschädigung. Die Kirchenleitung trifft auch Bestimmung über den Ersatz seiner baren Auslagen.

§ 9

(1) Der Landeskirchenmusikwart hat die Aufgabe, den Stand und die Entwicklung des kirchenmusikalischen Lebens innerhalb der Gliedkirche zu beobachten, auf Gefahren und Schäden aufmerksam zu machen und für die Pflege und Förderung der Kirchenmusik Anregungen zu geben.

(2) Er ist dafür besonders an die Zusammenarbeit mit den Kirchenmusikwarten gewiesen, deren Tätigkeit er koordiniert und die er zu jährlichen Fachkonferenzen zusammenruft. Der Landeskirchenmusikwart ist berechtigt, an den Kirchenmusiker-Konventen der Kirchenkreise teilzunehmen (Richtlinien für die Ordnung der Kirchenmusiker-Konvente vom 7. Juli 1959).

(3) Der Landeskirchenmusikwart führt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Amt (der Kammer) für Kirchenmusik (dem Amt für Gottesdienstordnung und Kirchenmusik) durch.

(4) Der Landeskirchenmusikwart soll laufende Verbindung mit dem Landessingwart sowie den Landesobleuten des Verbandes evangelischer Kirchenmusiker (Kirchenmusikerwerks), des Verbandes evangelischer Kirchenchöre (Kirchenchorwerks), des Posaunenwerks sowie der Arbeitsgemeinschaft evangelischer Jugendmusik halten.

§ 10

(1) Der Landeskirchenmusikwart steht der Kirchenleitung und dem Konsistorium (Landeskirchenamt) in allen kirchenmusikalischen Angelegenheiten als Berater zur Verfügung, insbesondere in den Fragen

- a) der Vorbildung, Prüfung, Anstellung und Fortbildung der Kirchenmusiker;
- b) der Sicherung eines kirchenmusikalischen Nachwuchses und seiner Ausbildungsmöglichkeiten;
- c) der Verbindung mit den kirchenmusikalischen Ausbildungsstätten, einschließlich der Pädagogischen Akademien;
- d) der Kirchenchor- und Posaunenpflege;
- e) des Gesangbuches und der Förderung des Gemeindegesanges, auch im Kindergottesdienst;
- f) der kirchenmusikalischen Amts- und Dienstbezeichnungen;
- g) der Verbindung mit der außerkirchlichen Musikpflege, insbesondere der Schulmusikpflege;
- h) der Förderung der schöpferischen kirchenmusikalischen Begabungen.

(2) Die Gliedkirchen können bestimmen, daß der Landeskirchenmusikwart oder sein Vertreter an den Generalkirchenvisitationen (Synodalvisitationen) zu beteiligen ist.

§ 11

Der Landeskirchenmusikwart erstattet der Kirchenleitung einen Jahresbericht. Er ist verpflichtet, sich auf Anfragen der Kirchenleitung oder des Konsistoriums (Landeskirchenamts) gutachtlich zu äußern.

Aufgaben des Landessingworts

§ 12

(1) Dem Landessingwart ist im Zusammenwirken mit allen zur Pflege der Kirchenmusik berufenen Kräften die Verantwortung für den Stand des Gemeindesingens in der Gliedkirche als ganzer anvertraut. Zugleich stellt die Kirchenleitung den Gemeinden in seiner Person einen fachkundigen Helfer für die Förderung des Gemeindegesanges zur Verfügung. Unbeschadet der Rechte des Landeskirchenmusikworts kann er vom Konsistorium (Landeskirchenamt) zur Fachberatung in den Fragen des Gesangbuches und des Gemeindegesanges herangezogen werden.

(2) Der Landessingwart wird von der Kirchenleitung auf Vorschlag des Amtes (der Kammer) für Kirchenmusik (des Amtes für Gottesdienstordnung und Kirchenmusik) im Haupt- und Nebenamt berufen. Er erhält für seine Tätigkeit eine von der Kirchenleitung festzusetzende Vergütung. Die Kirchenleitung trifft auch Bestimmung über den Ersatz seiner baren Auslagen.

(3) Im Einvernehmen mit dem Konsistorium (Landeskirchenamt) und dem Landeskirchenmusikwart stellt er einen jährlichen Arbeitsplan auf.

(4) Der Landessingwart erstattet dem Konsistorium (Landeskirchenamt) einen Jahresbericht über seine Tätigkeit.

§ 13

(1) Der Landessingwart ist verpflichtet, sich durch Fühlungnahme mit den Superintendenten und den Kirchenmusikworts und durch gelegentliche Besuche in den Kirchenkreisen ein Bild von dem Stand des Gemeindegesanges in den verschiedenen Teilen der Gliedkirche zu machen. Entsprechend wird er die jeweiligen Schwerpunkte für seine Tätigkeit zu wählen haben.

(2) Er berät die Kirchenmusiker und Pfarrer hinsichtlich der Hebung und des planmäßigen Ausbaues des Gemeindesingens.

(3) Grundsätzliche Anregungen und Wünsche für die Pflege des Gemeindesingens hat er an das Konsistorium (Landeskirchenamt) heranzubringen.

§ 14

(1) Das wichtigste Mittel für die systematische Hebung des Gemeindesingens sind Singwochen und -freizeiten, die der Landessingwart im Einvernehmen mit dem Kirchenmusikwart und dem Superintendenten in den Kirchenkreisen durchführt. Dabei können auch mehrere benachbarte Kirchenkreise zusammengefaßt werden. Hinsichtlich der Planung der Singwochen und -freizeiten soll der Landessingwart mit dem Landesverband evangelischer Kirchenchöre (Kirchenchorwerk) Fühlung halten.

(2) Wo es im Interesse der Sache liegt, kann er auch der Einladung des Gemeindekirchenrats (Presbyteriums) zur Singarbeit in einer einzelnen Gemeinde Folge leisten.

(3) Besondere Sorgfalt soll er der Schulung und Fortbildung der Kräfte widmen, die für die Sing-

arbeit in den Gemeinden und Kirchenkreisen wichtig und verantwortlich sind.

(4) Der Landessingwart ist verpflichtet, die Singarbeit auch in den kirchlichen Werken zu fördern, wenn ein entsprechender Wunsch an ihn herangezogen wird.

(5) Der Landessingwart soll geeignete Mitarbeiter für die Singarbeit ausfindig machen und diese für eine spätere selbständige Arbeit heranbilden. Auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Mitarbeiter über das gesamte Gebiet der Gliedkirche ist dabei Bedacht zu nehmen.

§ 15

Wenn in der Gliedkirche Kurse zur Heranbildung von Vorsängern (Praecentoren) eingerichtet werden, liegt deren Leitung beim Landessingwart.

Aufgaben der Zentralstelle für Orgelbau und Glockenwesen

(des Landeskirchlichen Orgel- und Glockenamtes)

§ 16

(1) Es ist Aufgabe der Zentralstelle für Orgelbau und Glockenwesen (des Landeskirchlichen Orgel- und Glockenamtes), die Kirchengemeinden, Pfarrer und Kirchenmusiker in allen Fragen, die den Orgelbau, die Orgelpflege und das Glockenwesen betreffen, zu beraten, sie bei dem Bemühen um die Schaffung gediegener, gottesdienstgerechter Orgeln und bei der Beschaffung wertvoller Geläute zu unterstützen und die Beachtung der Richtlinien für den Orgelbau und die Orgelpflege im Bereich der Evangelischen Kirche der Union und der Richtlinien für die Fachaufsicht über die kircheneigenen Glocken durch die Gemeinden in Zusammenarbeit mit den Fachberatern und den Kirchenmusikworts zu überwachen.

(2) Die Zentralstelle für Orgelbau und Glockenwesen (das Landeskirchliche Orgel- und Glockenamt) steht dem Konsistorium (Landeskirchenamt) sowie dem Kirchlichen Bauamt in allen fachlichen Angelegenheiten des Orgel- und Glockenwesens zur Beantwortung von Anfragen und zur Erstattung von Gutachten zur Verfügung. Sie (Es) ist an allen Genehmigungen für den Bau oder Umbau von Orgeln und für die Anschaffung von Glocken zu beteiligen. Nähere Bestimmungen über das Zusammenwirken von Zentralstelle für Orgelbau und Glockenwesen (Landeskirchliches Orgel- und Glockenamt), Orgelbeirat, Fachberatern und Kirchenmusikworts sind in den Richtlinien für den Orgelbau und die Orgelpflege im Bereich der Evangelischen Kirche der Union und in den Richtlinien für die Fachaufsicht über die kircheneigenen Glocken getroffen.

(3) Die Zentralstelle für Orgelbau und Glockenwesen (das Landeskirchliche Orgel- und Glockenamt) erstattet dem Konsistorium (Landeskirchenamt) am Ende jedes Jahres einen Bericht über seine Tätigkeit.

§ 17

(1) Die Gliedkirchen können zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen.

(2) Dieses Kirchengesetz wird vom Rat gemäß Art. 7 Absatz 2 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in Kraft gesetzt. Zum gleichen Zeitpunkt erlischt die Geltung der Kirchenmusikalischen Fachaufsichtsordnung vom 1. Oktober 1940 (Ges.-Bl. d. DEK S. 60) und der Anweisung für die Tätigkeit des Fachberaters für Kirchenmusik bei

den Konsistorien vom 1. März 1941 (Ges.-Bl. d. DEK S. 7).

Berlin, den 11. November 1960.

Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche der Union
Dr. Kreyssig

Westfälisches Ergänzungsgesetz zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Union über die kirchenmusikalische Fachaufsichtsordnung vom 11. 11. 1960

Vom 27. 10. 1961

Die Landessynode hat auf Grund von Artikel 116 der Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Union über die kirchenmusikalische Fachaufsichtsordnung vom 11. 11. 1960 wird für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen wie folgt ergänzt:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Er wird vom Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden für die Dauer von 5 Jahren berufen.
2. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
An den Visitationen der Kirchenleitung nimmt der Landeskirchenmusikwart oder ein von ihm benannter Vertreter teil.

Artikel 2

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, den Wortlaut der in der Evangelischen Kirche von Westfalen

geltenden Fassung des Kirchengesetzes über die kirchenmusikalische Fachaufsichtsordnung bekannt zu machen und notwendige Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Artikel 3

Dies Gesetz tritt an dem Tage in Kraft, mit dem der Rat der Evangelischen Kirche der Union das genannte Gesetz für die Evangelische Kirche von Westfalen in Kraft setzt.

Bethel, den 27. Oktober 1961

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 20. Dezember 1961

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**
D. Wilm

Bibelkundlicher Vorkurs für Lehrer aus der SBZ

Landeskirchenamt Bielefeld, den 22. 1. 1962
Nr. 1395/C 9-07 b

Ehemalige SBZ-Lehrer, die keine Ausbildung im Fach Evangelische Religion haben, Evangelische Unterweisung aber erteilen wollen, werden zu einem **Bibelkundlichen Vorkurs** eingeladen, der vom 9. April bis zum 19. April 1962 in Haus Villigst bei Schwerte/Ruhr stattfindet.

Der Besuch dieses Kursus ist Voraussetzung für die Teilnahme an je einem dreizehntägigen Eingangs- und Abschlußkursus, der in einer Abschlußprüfung die Lehrbefähigung vermittelt.

Anmeldungen für den Vorkursus sind bis zum 27. März 1962 an das Katechetische Amt, Villigst b. Schwerte/Ruhr, Iserlohner Str. 20, zu richten. Ein Antragsformular für $\frac{1}{2}$ Fahrpreisermäßigung geht den Teilnehmern mit der Bestätigung der Anmeldung zu.

Die Kosten betragen einschließlich Unterkunft und Verpflegung 40,— DM. Ermäßigung kann auf Antrag gewährt werden.

Lehrgang zur Erlangung der Lehrbefähigung für Evangelische Unterweisung an Volksschulen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 22. 1. 1962
Nr. 1395/C 9-07 b

Vom 21. Mai 1962, 18 Uhr, bis zum 2. Juni (Abreisetag) findet in Haus Villigst bei Schwerte/Ruhr ein katechetischer Eingangskursus für Evangelische Unterweisung an Volksschulen statt.

Lehrer und Lehrerinnen, die die Lehrbefähigung für die Evangelische Unterweisung erwerben wollen, werden gebeten, sich bis zum 8. Mai beim Katechetischen Amt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Villigst bei Schwerte/Ruhr, Iserlohner Str. 20, anzumelden.

Die Kosten für den Lehrgang betragen einschließlich Unterkunft und Verpflegung 40,— DM. Antragsformulare für $\frac{1}{2}$ Fahrpreisermäßigung gehen den Teilnehmern mit der Bestätigung ihrer Anmeldung zu.

Prüfung für Kirchenmusiker

Landeskirchenamt Bielefeld, den 23. 1. 1962
Nr. 1975/A 10-05

Die nächste Prüfung für Kirchenmusiker (B- und C-Prüfung) findet am 19., 20. und 21. März 1962 in der Landeskirchenmusikschule in Herford, Parkstr. 6, statt.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind umgehend an das Landeskirchenamt in Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740, zu richten. Folgende Unterlagen sind der Meldung beizufügen:

- a) handgeschriebener Lebenslauf,
- b) vertrauensärztliches Gesundheitszeugnis des Gesundheitsamtes,
- c) Nachweis über die allgemeine und kirchenmusikalische Ausbildung,
- d) Tauf- und Konfirmationsschein,
- e) versiegeltes pfarramtliches Zeugnis über die Beteiligung am gottesdienstlichen und kirchlichen Leben und
- f) ein amtliches Führungszeugnis.

Die Prüfungsbestimmungen sind in Nummer 2 des Kirchlichen Amtsblattes 1954 abgedruckt.

Die Prüfungsgebühr beträgt für die C-Prüfung 25,— DM, für die B-Prüfung 50,— DM; sie ist vor Eintritt in die Prüfung zu entrichten. Die Konten der Landeskirchenkasse sind: Postscheckkonto Dortmund 140 69 und Giro-Konto 525 bei der Stadtsparkasse Bielefeld.

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde **O b e r n e c k**, Kirchenkreis Herford, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in **Obernbeck-Feld** errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 1961 in Kraft.

Bielefeld, den 15. November 1961

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

L. S. **D r. T h ü m m e l**
Nr. 26833 II / Obernbeck 1 (2)

Urkunde über die Errichtung einer Vikarinnenstelle

Auf Grund des § 12 Abs. 1 Ziffer 2 des Kirchengesetzes über die Ausbildung und Anstellung von Vikarinnen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. 11. 1949 in der Fassung vom 27. 10. 1956 wird nach Anhören der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Bereich der vereinigten Kirchenkreise **D o r t m u n d** wird eine weitere Vikarinnenstelle für die Seelsorge an den Patienten in den Krankenanstalten und Kliniken errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 1962 in Kraft.

Bielefeld, den 29. Januar 1962

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

L. S. **N i e m a n n**
Nr. 27517 / Dortmund VI 1

Persönliche und andere Nachrichten

Zu besetzen sind:

die durch die Berufung des Pfarrers **Hans Willms** nach **Essen-Borbeck** erledigte Pfarrstelle der Kirchengemeinde **H e n n e n**, Kirchenkreis Iserlohn. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in **Dahle** ü**ber** **Altena (Westf.)** an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat **Luthers** und den **Heidelberger Katechismus**;

die durch den Tod des Pfarrers **Kurt Hübner** erledigte (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde **N e u h a u s**, Kirchenkreis Paderborn. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in **Brakel** an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat **Luthers Katechismus**;

die durch den Übertritt des Pfarrers **Wegmann** in den Ruhestand zum 1. April 1962 erledigte (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde **W e t t e r / R u h r**, Kirchenkreis Hagen. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in **Hagen** an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat **Luthers Katechismus**.